fcg wiener lehrerInnen

Team Thomas Krebs
Verlässlich. Kompetent.
STARK für DICH.

Solidaritätsversicherung der GÖD

Alle Mitglieder sind kostenlos im Rahmen dieser Gruppenversicherung versichert, wenn sie zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles seit mindestens 3 Jahren Mitglied der GÖD waren und den Mitgliedsbeitrag regelmäßig und in richtiger Höhe geleistet haben.

1. Spitalgeld - Versicherung für alle Mitglieder

Im Falle eines unfallbedingten Spitalaufenthaltes (sowohl Freizeit - als auch Berufsunfall) erhalten Sie als aktives Mitglied und PensionistIn € 4,- ab dem ersten Tag, sofern der Aufenthalt mindestens 4 Tage dauert. Das Maximum beträgt € 308,- (=77 Tage).

2. Invaliditäts - Versicherung

Im Falle einer freizeitunfallbedingten Invalidität eines nicht im Ruhestand befindlichen Mitgliedes gebührt bei Totalinvalidität folgende Leistung (bei Teilinvalidität dem Grad entsprechend anteilige Leistung) bei einer Mitgliedschaftsdauer von

- mind. 3 bis 10 Jahren: € 3200,-
- über 10 bis 25 Jahren: € 4800,-
- über 25 Jahren: € 6400,-

3. Begräbniskostenbeitrags - Versicherung

Bei Ableben eines aktiven Mitglieds oder Mitgliedern, die nach 1971 in den Ruhestand getreten sind, gebührt ein Begräbniskostenbeitrag je nach Mitgliedschaftsdauer von

- mind. 3 bis 10 Jahren: € 150,-
- über 10 bis 20 Jahren: € 160,-
- über 20 bis 30 Jahren: € 170,-
- über 30 Jahren: € 180,-

4. Ablebensrisiko - Versicherung

Nach dem durch einen Unfall verursachten Tod eines sich am 1.1.2000 im Ruhestand befindlichen Mitglieds der GÖD, werden je nach Mitgliedschaftsdauer folgende Versicherungsleistungen erbracht:

- mind. 3 bis 10 Jahren: € 875,-
- über 10 bis 25 Jahren: € 1310,-
- über 25 Jahren: € 1745,-

5. Todesfallversicherung bei Freizeitunfällen

Im Falle eines freizeitunfallbedingten Todesfalls eines nicht im Ruhestand befindlichen aktiven Mitgliedes gebührt je nach Mitgliedschaftsdauer folgende Leistung:

- mind. 3 bis 10 Jahren: € 800,-
- über 10 bis 25 Jahren: € 1000,-
- über 25 Jahren: € 1200,-

Zu beachten ist die Verjährungsfrist von 3 Jahren ab Unfall - bzw. Todesdatum, danach tritt Anspruchsverlust ein.